

SATZUNG

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: „Poppelsdorfer Handball Verein Bonn 1985 e.V.“
- (2) Er wurde am 11. März 1985 gegründet und hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist festgelegt auf den Zeitraum vom 01. Juni des Jahres bis einschließlich 31. Mai des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

§ 2a Eigenständigkeit der Jugend

Besonderer Wert wird auf die Förderung der Jugend gelegt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Ordnung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel eigenständig und eigenverantwortlich. Ihr Handeln muss sich nach den Grundsätzen dieser Satzung richten. Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat Sitz und Stimme im Vereinsrat. Weiteres regelt die Jugend in einer durch die Jugendversammlung zu verabschiedenden Jugendordnung. Diese bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes, mit Beteiligung des Vereinsrates.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3a Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter sowie Beauftragte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungsersatz kann nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand, mit Beteiligung des Vereinsrates, erlassen und geändert wird.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Verbänden.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält als solcher eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden. Dies gilt auch für Aktivitäten innerhalb einer Abteilung.
- (3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Mitglieder.
- (4) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, Verpflichtungen für den Verein bis 2000 Euro einzugehen. Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen. Dies gilt besonders für Rechtsgeschäfte mit längerer Bindung.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 7 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens drei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung, die Erstellung des Haushaltentwurfes, die konzeptionelle Planung sportlicher Ziele und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben, mit den Einschränkungen, die sich aus der Finanzordnung hinsichtlich der Regelungen für Kassengeschäfte ergeben.

- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand unaufgefordert binnen zwei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen Jugendmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern (aktiv oder passiv), Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern (Kurs- oder Lehrgangsteilnehmer).
- (4) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt, außerordentliche Mitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht, Jugendliche nur in ihren Gremien.
- (5) Das Beitragswesen wird in einer Beitragsordnung geregelt, wobei in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei Nichtbezahlung aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, eine Bearbeitungsgebühr mindestens in Höhe der entstandenen Kosten erhoben wird.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und Abstimmung bei der Jugendvollversammlung keiner besonderen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung zum Vereinseintritt ist gleichzeitig die Erlaubnis, Rechte im Verein in vollem Umfang wahrzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen);
 - b) durch Austritt (Kündigung);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 11).

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum 30. Juni oder zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. Mai oder 15. November (Zugang) schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Sonderaustrittsklausel besteht bei Umlagen, mit befreiender Wirkung von der Umlage, wenn diese das Fünffache des Jahresbeitrages übersteigen.

§ 11 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem / unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten;
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben / Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

- (4) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen erbringen müssen.
- (5) Unabhängig vom Grundbeitrag gemäß Absatz (1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
- (6) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand beschließen, wobei § 10 Absatz (4) und § 12 Absatz (3) auch hier Anwendung finden.
- (7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und / oder der Abteilung(en) auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 Gebühr bei internationalem Verbandswechsel

Bei einem Freigabeantrag für einen Spieler für einen internationalen Verbandswechsel an den DHB werden die Gebühren vom Verein gezahlt. Durch eine vertragliche Regelung zwischen Verein und Spieler werden die Kosten gleichmäßig über einen Zeitraum von 3 Jahren verteilt und sind vom Spieler anteilig an den Verein zu zahlen, wenn vor Ende der 3-Jahresfrist eine Spielberechtigung für einen anderen Verein beantragt wird.

E. Die Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsrat und
- d) die Abteilungsleitungen.

§ 15 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden folgende Ämter (Wahlämter) bestellt:
 - Vorsitzender,
 - Schatzmeister,
 - stv. Vorsitzender,
 - Hauptgeschäftsführer (siehe auch § 16 Absatz (3) Unterpunkt a)),
 - Leiter Jugendausschuss (durch Jugendvollversammlung gewählt),

- Abteilungsleiter (durch jeweilige Abteilung nach § 7 Absatz (3)),
 - Materialwart,
 - Sozialwart / Gleichstellung,
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Beisitzer.
- (3) Für den Hauptgeschäftsführer des Vereins, der auch über ein Arbeitsverhältnis eingesetzt werden kann, gelten dann gesonderte Regelungen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt; in der Regel im Juni eines Jahres.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Materialwartes, des Sozialwartes / Gleichstellung, des Hauptgeschäftsführers, wenn dieser nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein steht, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit;
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festlegung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 12 Absatz (1)
 - g) Festlegung des Haushaltes für ein oder mehrere Jahre.
 - h) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 12 Absatz (3).
- (4) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder.
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Für die Fristeinhaltung des Zugangs der Einladung ist die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) entscheidend.
- (6) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen, die nicht § 2 berühren, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Satzungszwecks nach § 2 der Satzung bedarf der Mitwirkung aller Mitglieder und einer Drei-Viertel-Mehrheit.

- (10) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
- (11) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stv. Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
- (3) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt in:
 - Sport,
 - Finanzen,
 - Liegenschaften,
 - Vermögen,
 - Sponsoring,
 - Verwaltung.

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Formelle Änderungen bezüglich der Satzung durch das Finanzamt Bonn oder das Amtsgericht Bonn kann der Vorstand beschließen/umsetzen. Die JHV ist in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (6) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung umfassend Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Amtsgeschäfte des Betroffenen ruhen bis zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung, bei

einem Organmitglied nach § 18 der Satzung kann der Vorstand die kommissarische Beauftragung durch eine andere Person einleiten.

(9) Direkt unterstellt ist dem Vorstand der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern; diese regeln auch den Vorsitz des Vereinsrates unter sich und schreiben dieses in einer Abteilungsordnung fest;
 - b) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses;
 - c) dem Materialwart;
 - d) dem Sozialwart / Gleichstellung;
 - e) den Beisitzern.
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beteiligung bei Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
 - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen;
 - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen.
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung, bzw. in der Geschäftsordnung. Der Vereinsrat kann nach Bedarf Beisitzer zur Übertragung besonderer Aufgaben einsetzen und hat diese dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Den Vorsitz im Vereinsrat zur Leitung der Versammlungen, der Berichtspflicht sowie Anträge an den Vorstand, führt ein Abteilungsleiter (im Wechsel alle 3 Jahre).

§ 19 Abteilungsleitung

Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung ergeben sich aus den §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung interner Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, die Änderung ist der Vorstand, mit Beteiligung des Vereinsrates, zuständig.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Finanzordnung,

- b) Jugendordnung,
 - c) Wahlordnung,
 - d) Haus- und Platzordnung,
 - e) Ehrenordnung,
 - f) Beitragsordnung.
- (5) Bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen erlassen können.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Bonn mit der Maßgabe zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 01. September 2017 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Bonn, 01. September 2017

gez. Dr. P. Karbaum

Vorsitzender

gez. J. Matthey

Hauptgeschäftsführer